

Klaus Hasse

Sicherheitsberatung und Konzepte

Bei uns sind Sie mit Sicherheit gut beraten!

Klaus Hasse Sicherheitsberatung und Konzepte
Postfach 1117, 68805 Neulußheim

Öffentlich

Klaus Hasse
Sicherheitsberatung und Konzepte

Postfach 1117
68805 Neulußheim

Tel.: +49 160 94764355
Mail: KlausHasse@t-online.de

Walldorf, den 28.09.2025

Sexuelle Belästigung und Missbrauch von Kindern mit Konzept!

Teil 3

Vorwort

Seit unserem letzten Teil (Teil 2) vom 21.09.2025 habe ich bereits über 700 Nachrichten und E-Mails erhalten und das auf allen Kanälen. Bis auf drei Nachrichten fühle ich mich in meiner Wahrnehmung mehr als bestätigt, dass das im Teil 2 angesprochene Störgefühl nicht nur bei sehr vielen Eltern, sondern auch bei einer sehr großen Anzahl an ErzieherInnen, LehrerInnen und PädagogInnen vorhanden ist. Ich bedanke mich bei jedem Einzelnen von Ihnen für Ihre Nachrichten und ich möchte gerne jedem von Ihnen versichern, dass Sie in den nächsten Tagen eine Antwort auf Ihre Nachrichten und (An-)Fragen bekommen werden. Die eingeschickten Schutzkonzepte werden wir detailliert und gewissenhaft prüfen.

Zwei sehr besonders auffällige Sachverhalte sind mir in den ganzen Nachrichten aufgefallen, weshalb ich mich zu diesem persönlichen Vorwort entschieden habe.

- 1.) Wie ich schon geschrieben habe, haben nahezu alle uns zugesandten Nachrichten das Störgefühl geteilt und uns dieses in unterschiedlichen Sachverhalten dargestellt. Fast alle Zuschriften ignorierten, laut eigenen Aussagen, dieses Störgefühl aus Angst! Keine Angst um sich oder um seine Meinung zu vertreten, nein, Angst, dass wenn man etwas sagt, die eigenen Kinder nicht nur im Kindergarten, sondern auch in der Schule benachteiligt werden könnten. Hier unterschätzen meiner Meinung nach viele Eltern, wie viele andere Mütter und Väter Ihre Gedanken teilen, weshalb ich Ihnen nahelegen möchte, wieder mehr miteinander zu sprechen und sich zu organisieren. Bei den ErzieherInnen tauchten immer wieder Ängste auf, dass Sie beruflich benachteiligt werden könnten. Einige beschrieben auch Sachverhalte, die ich mal vorsichtig als „Maulkorb“ bezeichnen möchte. Und beides empfinde ich schon als unvorstellbare Sachverhalte und sollten einigen Bereichen wirklich zu denken geben! Trotz der unterschiedlichsten Ängste gibt es eine gesetzliche Pflicht für alle einzugreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist!

- 2.) Auch scheinen die LeiterInnen, Träger und übergeordneten Stellen etc. vergessen zu haben, welche Aufgaben ein Kindergarten im Grunde „nur“ besitzt, wenn man Ihnen keine Absicht unterstellen möchte, die Rechte der Eltern vorsätzlich zu beschneiden.

Hier stellen sich einige doch recht herablassend über die Eltern und viele lassen sich das leider, vielleicht auch aus Unwissenheit und Angst, gefallen.

Die beschriebenen Ängste der Eltern halte ich im Grunde für unberechtigt, da Sie sich durchaus auf Ihr Mitbestimmungsrecht und das Erziehungsrecht besinnen sollten. Was das bedeutet ist ein Teilziel dieser Veröffentlichung. Gerade wenn es um solche Themen wie Masturbationsräume/ Selbsterkundungsräume oder Dinge wie das Original Play Konzept geht! Denn auch die Träger stehen im hohen Maße in der Verantwortung!

Wichtig ist es mir aber klar zu betonen, dass die Absichten in der überwiegenden Anzahl der Kindergärten positiv zu betrachten sind und die Ziele der Einrichtungen klar in der Verbesserung der Entwicklung und Förderung der Kinder liegen. Trotzdem stellt sich deutlich heraus, dass viele ErzieherInnen, LeiterInnen etc. offensichtlich gar nicht so genau wissen, wo die Grenzen der gesetzlichen Normen liegen. Das werden wir heute detailliert beschreiben.

Eines empfinde ich ebenfalls als äußerst auffällig und beinahe etwas beschämend! Aus den politischen Ebenen (Träger aufwärts) haben wir keine einzige Nachricht erhalten! Weder Bürgermeister noch andere gewählte Volksvertreter und auch keinerlei Behörden. Nicht einmal eine Nachfrage, um was es geht oder über das Ausmaß! Das ist ein echtes Armutszeugnis und zeigt deutlich, dass die Angst nicht wiedergewählt zu werden oder das nächsthöhere Amt zu verpassen vor dringend notwendigen Veränderungen und klaren öffentlichen Positionierungen steht. Daran habe ich mich allerdings in den letzten Jahren meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereits gewöhnt. Die Themen, die ich anspreche, sind wenig förderlich für die Karriere und haben oftmals viel Potenzial unangenehme Überraschungen zu Tage zu fördern. Nicht so gut für den nächsten Wahlkampf! Zwar sehen sie alle angeblich die Familien, Betreuung, Bildung und den Kinderschutz als eines der wichtigsten Wahlkampfthemen, leider bleibt es bei den meisten auch nur ein Thema für den Wahlkampf.

Liebe LeserInnen, ich kann Ihnen aus dutzenden Erfahrungen der letzten Jahre nur sagen, kaum irgendwo hat man, bis auf wirklich nur einzelne Ausnahmen, weniger Interesse an Ihren Kindern und deren Sicherheit gezeigt als dort!

Man hat mir vorgeworfen, dass diese ganze Thematik und die Art wie ich Sie darstelle eine großangelegte Werbekampagne für mein Gewaltpräventionszentrum und WingTsun Ausbildungszentrum in Walldorf wäre. Aus meiner Sicht kein ernstzunehmender Sachverhalt. Wer kurz darüber nachdenkt, wird merken, dass man sich mit einem solchen Thema eher die Finger verbrennt, als dass es einem wirtschaftlich oder beruflich von Vorteil wäre.

Mir ist das aber auch egal, für mich zählen nur die Kinder! Wie die Menschen auf meine Berichte reagieren und welche Entscheidungen sie für sich treffen, obliegt nicht meiner Verantwortung und dies zu beeinflussen ist auch nicht mein Ziel. Sie sind für sich und Ihre Kinder selbst verantwortlich, ich möchte Sie nur an meinen Einschätzungen teilhaben lassen, da ich große Bedenken für die Sicherheit der Kinder in einigen Bereichen habe und ich vielfach erlebe, dass sehr viele darüber in Unkenntnis sind was da so vorgeht. Noch nie in meinem Leben habe ich so viele ungläubige Blicke erlebt, wie in den letzten drei Wochen zu diesen Themen! Machen Sie doch mal eine einfache Google-Suche zu diesen Sachverhalten. Bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen allerdings werden wir genau prüfen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einleiten.

Die folgenden Informationen und das Wissen um Werte und Normen unserer Gesellschaft sollen hierbei in den Vordergrund rücken und allen die Möglichkeit bieten, für sich und die Familie zu entscheiden. Nach meiner Auffassung kann es diese Wahl aber nur dann geben, wenn jedem die Informationen zu seinen Rechten, aber auch Pflichten, und den daraus resultierenden Möglichkeiten bekannt geworden sind. So funktioniert für mich echte Demokratie!

Im Januar 2000 habe ich den folgenden Satz gesagt, ein Schwur an den ich mich bis heute gebunden fühle und der mir in meinem Leben schon sehr viel abverlangt hat, aber mir auch immer wieder Orientierung und Besinnung auf das Wesentliche vor allem bei wichtigen Entscheidungen gegeben hat:

Ich schwöre der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe!

Nach knapp 20 Jahren bei der Bundeswehr, einer Vielzahl an Ausbildungen und Lehrgängen, sowie internationalen Einsätzen habe ich mir zum Ziel gesetzt, größere Teile meiner Zeit, meines Wissens und meines Könnens der schwächsten und abhängigsten Bevölkerungsgruppe zu widmen: den Kindern und Jugendlichen. Denn nur diese sind unsere wahre Zukunft! Schützen wir Sie, ein jeder nach seinem Wissen und Können.

Klaus Hasse

Was ist das Original Play Konzept?

Original Play (deutsch „ursprüngliches Spiel“) ist ein Spielkonzept, das in den 1970er Jahren von O. Fred Donaldson, einem US-amerikanischen Geografen ohne pädagogischen oder psychologischen Hintergrund erfunden wurde. Das Konzept ist wissenschaftlich nicht anerkannt und umstritten.

Im Kern geht es darum, dass Erwachsene „spielerisch“ mit nichtverwandten und -bekannten Jugendlichen und Kindern, aber auch laut Eigenangaben mit anderen Erwachsenen agieren, in engem Körperkontakt (vorzugsweise auf dem Boden) sich herumwälzen, aufeinander reiten, kuscheln oder anderweitig physisch aktiv werden. Die Initiative dazu soll laut Donaldson vom Kind bzw. vom Gegenüber des Original-Play-Spielleiters ausgehen. Kinder und Jugendliche können vom Spielleiter auch aktiv aufgefordert werden mitzumachen und dann selbst entscheiden, ob sie teilnehmen wollen.

Donaldson unterscheidet „Original Play“ als ursprüngliches Spiel, in dem sich Erwachsene Kindern anpassen, von „Cultural Play“, das Kindern beigebracht werde, um sie an die Kultur der Erwachsenen anzupassen. Ziel dieses Konzeptes soll laut Eigenangabe sein, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (mit und ohne Beeinträchtigungen) zu helfen, instinktiv zu spielen, dabei friedlich Freude und Vertrauen zum Ausdruck zu bringen, statt um einen Sieg zu kämpfen, sowie ihren Körper genauer kennenzulernen. Durch Original Play solle ein psychologischer und physiologischer Prozess in Gang gesetzt werden, der eine Kombination aus kognitivem, emotionalem und sensorisch-motorischem Lernen ermögliche. So erlebe das Individuum eine Zugehörigkeit zur Gruppe ohne Angst und Konkurrenz.

Als Spielleiter kann sich jeder gegen eine Gebühr bewerben. Eine Prüfung auf Straffälligkeit oder anderweitige Auffälligkeiten findet nicht statt.

Diese Thematik kommentieren wir nicht weiter, hier gehen wir davon aus, dass den LeserInnen bei diesem Text und etwas gesundem Menschenverstand schon einleuchten sollte, dass dieses Konzept nach Kindeswohlgefährdung und potentielltem Missbrauch schreit. Sollte man meinen! Trotzdem fanden sich in Deutschland Kindertagesstätten kirchlicher Träger, die gemeint haben, dieses Konzept umsetzen zu müssen.

Es bleibt festzuhalten, dass Masturbationsräume/ Selbsterkundungsräume etc. in Deutschland keine Einzelfälle sind, sondern sich bereits flächendeckend breit gemacht haben.

Rechte von Eltern in Kindertageseinrichtungen - Werte und Normen

Das elterliche Erziehungsrecht im außerschulischen Bereich ist im Grundgesetz und in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) verankert.

Danach sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zu vorderste ihnen obliegende Pflicht. Unter dem Begriff „Pflege“ ist die allgemeine Sorge für die Person des Kindes, für sein körperliches Wohlbefinden und für seine geistige und charakteristische Entwicklung zu verstehen. (*1)

Dieser Vorrang der elterlichen Verantwortung beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in der Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden (BVerfG, Urt. V. 9.2.1982- 1 BvR 845/79, NJW 1982, 1375).

Im Detail bedeutet das das Folgende:

Nämlich, dass außerhalb des Schulwesens vorrangig die Eltern für die Pflege und Erziehung der Kinder zuständig sind (*2).

Der Staat darf sich in die Kinderpflege und Erziehung nur ausnahmsweise „einmischen“.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wozu insbesondere auch Kindertageseinrichtungen gehören, ist der Staat gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG auf Wächteramt und Trennungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl beschränkt. (*3)

In diesem Bereich sind die staatlichen Befugnisse dem Pflege- und Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG untergeordnet. Hier besteht daher folglich kein Spannungsverhältnis zwischen elterlichem Erziehungsrecht und dem staatlichen Erziehungsauftrag. Vielmehr stellt das Verhältnis eine Regel-Ausnahme-Konstellation dar. **Daher bleibt klarzustellen, dass Kindertageseinrichtungen nicht dem Schulwesen zugerechnet werden**, sodass der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG nicht zur Anwendung kommt.

Dabei stellt nur das Kindeswohl die Grenze des Elternrechts dar. Im Falle einer Kollision von Elternrecht und Kindeswohl ist dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen. (*4)

Unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung sind staatliche Pflege- und Erziehungsmaßnahmen unzulässig. (*5) Dabei ist unerheblich, dass der Staat mit den Maßnahmen eine gute, bessere oder bestmögliche Pflege und Erziehung des Kindes bezweckt. (*6) Denn auch in diesem Fall würde der Staat seine gesetzlichen Kompetenzen überschreiten und das Grundrecht der Eltern auf die Ausübung des Elternrechts im außerschulischen Bereich missachten. (*7)

*1 Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier - Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 6, Rn.155.

*2 Brosius-Gersdorf, Frauke, in: Dreier - Grundgesetzkommentar, 3. Auflage 2013, Art. 6, Rn.141.

*3 Badura, Peter, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 90. EL, 2020, Art. 6, Rn. 137 ff.

*4 BVerfG, Urteil vom 21.Mai 1974 - 1 BvL 22/71, in: NJW 1974, 1609.

*5 BVerfG, Urteil vom 21. Dezember 1977 - 1 BvL 1/75, in: NJW 1978, 807.

*6 BVerfG, Urteil vom 17. Februar 1982 - 1 BvR 188/80.

*7 Badura, Peter, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 90. EL, 2020, Art. 6, Rn. 139.

Sie sehen also schon, dass bereits die hier obenstehenden Werte und Normen keine Sachverhalte aus unserer eigenen Werteschmiede im Keller unseres Hauses sind, sondern aus den Schriften unserer **Verfassung** stammen, eindeutig formuliert wurden und für alle bindend sind.

Ebenfalls seien Sie sich bitte stets bewusst, bereits aus der Verfassung lässt sich also ein Recht der Eltern auf Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen ableiten und das reduziert sich nicht auf bloße Informationsverpflichtungen!

Darüber hinaus sieht § 22a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich eine Beteiligung der Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung vor. Diese Regelung ist wiederum eine deutliche Positionierung der starken verfassungsrechtlichen Stellung der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Zu den wesentlichen Angelegenheiten gehören insbesondere: Die Veränderung des pädagogischen Konzepts und des Schutzkonzeptes der Einrichtung, die Einstellung oder Kündigung von Fachkräften, die Ausgestaltung der Öffnungszeiten, die Festsetzung von Beiträgen sowie die Veränderung von Außenanlagen (Winkler, Jürgen, in: Beck Online-Kommentar Sozialrecht, Stand: 1. September 2020, § 1, SGB VIII, Rn.13.).

Wenn Sie also mit Vorgängen in Ihrer Kindertagesstätte nicht einverstanden sind, gibt es keinen Grund sich damit zu verstecken! Sie haben durch die Verfassung das Grundrecht dazu, aber auch durch viele weitere Gesetze. Lassen Sie es sich nicht ausreden, einschränken oder sich irgendwelchen Unsinn erzählen. Schon gar nicht, wenn es um die Sicherheit Ihrer Kinder geht.

Sexualpädagogische Konzepte

Ein sexualpädagogisches Konzept als Schutzkonzept soll insbesondere, wenn gemischtgeschlechtliche Betreuung stattfindet gerade die Geschlechterunterschiede und die damit möglichen Konfliktherde und Schutzbedürfnisse abbilden und klare Rahmenbedingungen schaffen (OVG NRW v. 14.12.2020; Az. 12 b 1241/20).

Rn. 32: „Auch ist erkennbar, dass die vielen Unklarheiten in der allgemeinen und sozialpädagogischen Konzeption sowie das Fehlen von geschlechtsspezifischen und sexualpädagogischen Schutzmaßnahmen und von allgemeingültigen, für die Mitarbeiter und Kinder nachvollziehbaren Vorgaben seitens des Trägers ein erhebliches Gefahrenpotenzial mit sich gebracht hat.“

Rn. 35: „Auch der Träger hat an der Gewährleistung des Kindeswohls mitzuarbeiten. Er hat dabei etwaige Gefährdungslagen unverzüglich zu beseitigen und muss selbst prüfen, mit welchen Maßnahmen dies effektiv und nachhaltig möglich ist. In der Regel genügt es nicht, die Gefährdungssituation zu kommentieren oder sich von den Personen, die sie (mit) verursacht haben, zu distanzieren.“

Als Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts bleibt festzuhalten:

Die individuelle Sexualerziehung gehört in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs.6 GG.

(1. Leitsatz BVerfG, vom 21.12.1977, Az. 1 BvL 1/75)

Auch wir sind uns durchaus bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept in den Einrichtungen vorgeschrieben, sinnvoll und notwendig ist! Und, dass die Erkundungen des Körpers der Kinder aber auch die Körper anderer Kinder völlig normal in den unterschiedlichen Entwicklungsstufen sind! Hierfür ist eine Kuschecke mit ein paar Regeln dazu völlig ausreichend und seit Jahrzehnten praktikabler Alltag in den Betreuungseinrichtungen.

Keinesfalls bedarf es beaufsichtigter und angeleiteter Masturbations- oder Selbsterkundungsräume und auch keines Original Play Konzeptes!

Die uns dazu vorliegenden Konzepte sind nicht einmal im Ansatz dazu geeignet, die dadurch geschaffenen Gefahren zu kontrollieren und übertreten nach unserer Auffassung schon oft die Schwelle zum Missbrauch der Kinder. Schon alleine die Konzepte zeigen deutlich, wie wenig man sich scheinbar damit auseinandergesetzt hat und stellen nach unserer Auffassung ein erhebliches Gefährdungspotential des Kindeswohls dar.

„Für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII ist nicht erforderlich, dass es sich um eine gegenwärtige Gefahr handelt. Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt bestehen. Ausreichend ist, dass der Eintritt der negativen Auswirkungen ohne ein Eingreifen bei normalem Verlauf der Dinge für die nächste Zeit potenziell zu besorgen ist. Dabei ist unerheblich, ob die Gefahr durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers oder seiner Bediensteten verursacht wird.“
(OVG NRW v. 14.12.2020; Az. 12 b 1241/20, Orientierungssatz Nr.1)

Rn.9: „Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII liegt vor, wenn auf Grund objektiv feststellbarer Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das Wohl der Kinder gegeben ist. Die zu einer Kindeswohlgefährdung i. S. v. § 1666 BGB entwickelten Maßstäbe können nicht uneingeschränkt übernommen werden. Insbesondere ist es im Rahmen von § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII nicht erforderlich, dass es sich um eine gegenwärtige Gefahr handelt. Es muss im Sinne des konkreten Gefahrenbegriffs die hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt bestehen. Es genügt, wenn der Eintritt der negativen Auswirkungen ohne ein Eingreifen bei normalem Verlauf der Dinge für die nächste Zeit potenziell zu besorgen ist. Unerheblich ist, ob die Gefahr durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers oder seiner Bediensteten verursacht wird.“

Denn es ist auch deutlich klarzustellen, dass es keinerlei seriöse Erfahrungen dazu gibt ob diese Art von Räumen den Kindern Vorteile bringt. Wir sind sogar der Überzeugung, dass diese Art von Räumen sich negativ und benachteiligend auf die Kinder auswirkt! **Die Erfahrung lehrt, dass gerade Kinder durch pädagogisch falsch angelegte Erziehungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sexualität seelisch verletzt und in ihrer Entwicklung schwer beeinträchtigt werden können!!!**

Religiöse und ethnische Gesichtspunkte sind bei unseren Darstellungen noch gar nicht berücksichtigt und bieten ebenfalls jede Menge Gefahren und gesellschaftlichen Sprengstoff. Das Schlimmste daran ist, dass sich durch die kulturellen Unterschiede das daraus potentiell entstehende Aggressionspotential sich im Schwerpunkt nicht nur auf die ErzieherInnen oder LeiterInnen konzentrieren wird, sondern ebenfalls auch auf die Kinder. Insbesondere die Mädchen unterliegen aufgrund der unterschiedlichen Positionen in den Kulturen und Religionen gerade im Zusammenhang mit Sexualität unkalkulierbaren Gefahren.

Wir schätzen diese Gefahren bis auf eine Gefährdung für Leib und Leben ein! Gegebenenfalls zieht man sich dafür ins Ausland zurück. Will man das wirklich riskieren oder verantworten? Dazu bleibt zu sagen, dass dieses Risiko für die Kinder völlig unnötig ist, führt man sich den Kern, den Schwerpunkt des Kindergartenwesens, vor Augen:

Schwerpunkt des Kindergartenwesens soll eine fürsorgende Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung sein (BVerfG Beschl. 10.03.1998, 1 BvR 178/97, in NvWZ 1998, 834).

Fazit

Wie im Teil 2 bereits dargestellt, ist der rechtliche Grad für Masturbationsräume/ Selbsterkundungsräume etc. extrem schmal und ihre Einrichtung gehört nach unserer Meinung nicht in die Kinderbetreuung!

Aus den jeweiligen Rechten der Eltern aber auch des Staates ergeben sich auch immer Pflichten, nämlich nicht nach persönlichen Ängsten oder persönlichen Vor- oder Nachteilen zu entscheiden, sondern einzig und alleine zum Wohle der Kinder! Und die Eltern sind es, die für die Pflege und Erziehung der Kinder verantwortlich sind.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Fragen!

Für alle Beteiligten

Wir fordern alle Kindereinrichtungen auf **unverzüglich** den Betrieb von Masturbationsräumen/ Selbsterkundungsräumen etc. und die Umsetzung des Original Play Konzeptes etc. in Ihren Einrichtungen einzustellen aber auch inhaltlich aus den pädagogischen Konzepten und Sicherheitskonzepten zu entfernen, sowie alle Eltern der Einrichtung hierüber nachweislich zu informieren. Prüfstellen wie z.B. den KVJS oder das Jugendamt fordern wir auf, alle Einrichtungen anzuschreiben und dazu aufzufordern dieses zu tun, gegebenenfalls unter Androhung und Vollzug der Rücknahme der Betriebserlaubnis. Aber auch die Eltern, die Gefahren und den Nutzen für ihre Kinder abzuwägen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Wir gehen davon aus, dass wir in den jeweiligen uns bekannten und nach unserer Einschätzung rechtsrelevanten Fällen bis zum 15.10.2025 prozessfähig sind, dann werden wir gegen alle dafür Verantwortlichen gerichtlich vorgehen, auch unter Einbindung der Öffentlichkeit.

Wenn Sie bis hierher gelesen haben, haben Sie schon deutlich gezeigt, dass Sie sich für das Wohl der kommenden Generationen interessieren. Selbst wenn Sie keine Kinder haben oder nicht mit Kindern arbeiten, können Sie etwas beitragen.

- 1.) Teilen und verschicken Sie diesen Bericht und sorgen Sie mit dafür, dass ihn so viele Menschen wie möglich lesen können.
- 2.) Überlegen Sie sich was Sie zum Schutz unserer Kinder beitragen können, es gibt eine Menge was man tun kann.
- 3.) Für unseren Kinderschutz benötigen wir jede Menge Geld, aktuell finanzieren wir alles selbst und werden es auch weiterhin tun. Wenn Sie uns unterstützen möchten, helfen Sie uns nicht nur, dass wir uns für die Kinder stark machen können, sondern auch, dass wir weiter zusätzliche Infrastruktur und geeignetes Personal beschäftigen können, die uns dabei unterstützen. **Unabhängig!** Gerne möchten wir die UnterstützerInnen veröffentlichen. Wenn Sie damit eivestanden sind fügen Sie dem Verwendungszweck bitte Ihren Namen den wir veröffentlichen sollen hinzu.

Fachzentrum für Gewaltprävention Walldorf

IBAN: DE53 6724 0039 0196 8072 00

Verwendungszweck: Kinder- und Jugendschutz

Für weitere Informationen folgen Sie uns auf unseren Seiten

Facebook:	Klaus Hasse
Facebook:	Fachzentrum für Gewaltprävention und Selbstverteidigung Walldorf
Instagram:	WingTsun_Schule_Walldorf_Baden
LinkedIn:	Klaus Hasse
LinkedIn:	Fachzentrum für Gewaltprävention, Selbstbehauptung, Selbstverteidigung und Konfliktmanagement
Google:	WingTsun Ausbildungszentrum Walldorf
WhatsApp Kanal:	Sicherheitsexperte Klaus Hasse
Webseite:	https://wingtsun-walldorf.de/offizielle-mitteilungen-des-ausbildungszentrum/

